

Teil B - Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 4 und 5 der Bauutzungsverordnung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
1.2 Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet zulässigen Läden sind nur ausnahmsweise zulässig und dies auch nur in den Erdgeschossen und sofern sie dem Anlagenyp Nachbarschaftsläden (Convenience-Store) entsprechen.

2. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

- 2.1 Innerhalb der Baugebiete WA1 und WA2 können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten wie Schornsteine, Lüftungserlässe, Treppenhäuser und Aufzugsanlagen bis zu einer Grundfläche von 20 % der Dachfläche und einer Höhe von 2 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden, wenn sie mindestens 2,5 m hinter die Außenkante der Außenwand des jeweiligen Gebäudes zurücktreten.
2.2 Auf den Dachflächen des obersten Vollgeschosses sind Dachterrassen unzulässig.
2.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind Garagen und Carports sowie oberirdische Kfz-Stellplätze unzulässig.
2.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bauutzungsverordnung, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig.
2.5 In den allgemeinen Wohngebieten sind Tiefgaragen einschließlich Erdüberdeckung vollständig unterirdisch anzulegen. Ausnahmsweise kann ein Überschreiten der Oberkante der Tiefgarage inklusive Erdüberdeckung gegenüber der Geländeoberfläche um bis zu 50 cm zugelassen werden.

3. Verkehrsflächen

- 3.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
3.2 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten V1, V2, V3, V4, V5 und V6, zwischen den Punkten V7 und V8, zwischen den Punkten V9 und V10 sowie zwischen den Punkten V11 und V12 ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 4.1 In allen Baugebieten sowie innerhalb aller Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten sowie Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Davon ausgenommen sind die Zufahrten für Tiefgaragen, Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.
4.2 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die naturnahe Ufervegetation zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.
4.3 In Bereichen mit einer Versickerung über Versickerungsrinnen, Riegeln und versickerungsfähigem Pfistler ist zwischen der Sohle des Versickerungskörpers und den versickerungsfähigen Bodenschichten ein Bodenaustausch durchzuführen. Es ist auf einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Sohle der Versickerungskörper und dem mittleren höchsten Grundwasserspiegel zu achten.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 5.1 Die Flächen GSt1, T und U sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam und der Versorgungsträger zu belasten.

6. Immissionschutz

- 6.1 Zum Schutz vor Lärm muss in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 in Gebäuden entlang der Baugrenze zwischen den Punkten B, C und D sowie entlang der Baugrenzen zwischen den Punkten D, E, F und G sowie entlang der Baugrenzen zwischen den Punkten K, L, M, N, O, P, Q und R mindestens ein schutzbedürftiger Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume mit je mindestens einem Fenster von den Verkehrsflächen abgewandt sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind. In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens zwei der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallbegrenzfähigkeiten erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Baulärmpegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen entlang dieser Verkehrsflächen sind mit schallgedämmten Dauerlüftungseinrichtungen auszustatten. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung getroffen werden.

- 6.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm (Straße und Schiene) müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude entlang der Linie zwischen den Punkten A, B, C, D, E, F, G, H entlang der Baugrenze zwischen den Punkten K, L, M, N, O, P, Q und R sowie entlang der zu den Verkehrsflächen ausgerichteten Baugrenzen auf der Fläche für den schutzbedürftigen bewertete Gesamtschalldämm-Maße (erf. F_w) aufweisen, die nach der Norm DIN 4109-2018-01 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und Teil 2: "Rechnerische Nachweise" zu bemessen sind. Die Anforderungen für schutzbedürftige Räume unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Räumen sind nach DIN 4109-2018-01 mit nachfolgender Gleichung zu berechnen:

F_w = L_w + K_Raum + L_a + K_Raum
mit L_w = maßgeblicher Außenlärmpegel
mit K_Raum = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen sowie Unterrichts- und Ähnliches
= 35 dB für Büroräume und Ähnliches

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_w erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2018-01. Für die gesamten bewerteten Bauschalldämmmaße von F_w > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Dabei sind auch die lufttechnischen Anforderungen durch den Einsatz von schalldämmten Lüftungen zu berücksichtigen. Bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung sind zulässig. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass insbesondere bei gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen geringere gesamte bewertete Bauschalldämmmaße F_w erforderlich sind.

- 6.3 Zum Schutz vor Lärm sind in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 in den Gebäuden baulich verbundene Außenworbereiche von Wohnungen entlang der Baugrenze zwischen den Punkten D, E, F, G und H sowie K, L, M, N, O, P, Q und R nur als verglaste Vorbauten oder als verglaste Loggien zulässig.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- 7.1 Innerhalb der Baugebiete sind Tiefgaragen, die nicht überbaut werden, mit mindestens 0,6 m Erdabdeckung auszuführen. Die mit der Erdschicht zu überdeckenden Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage sowie zur Aufbringung einer Erdschicht gilt nicht für Wege, Zufahrten, Terrassen sowie für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauutzungsverordnung.
7.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün 1a ist die bestehende Einprägung mit standortgerechten, heimischen Sträuchern so zu bepflanzen, dass mindestens 20 % der Fläche mit Gehölzen bestanden sind. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste C wird empfohlen. Mindestpflanzqualität der Sträucher 50/80.
7.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün 1b ist die bestehende Einprägung mit standortgerechten, heimischen, kleinwüchsigen Bäumen und Sträuchern in lockeren Gruppen so zu bepflanzen, dass mindestens 20 % der Fläche mit Gehölzen bestanden sind. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste B und C wird empfohlen. Mindeststammumfang Baumpflanzung 18/20, Mindestpflanzqualität der Sträucher 50/80.
7.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün 2 entlang der Planstraße A sind standortgerechte, heimische Großsträucher (min. 2 Pflanzen je laufenden Meter) zu pflanzen. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste C wird empfohlen; Mindestpflanzqualität der Sträucher 50/80.
7.5 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünanlage ist zu maximal 25 % mit Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Zulässig sind heimische Sträucher (Pflanzqualität 3x verpflanz, 50/80 cm) und einzelne kleinwüchsige Bäume (Pflanzqualität 3x verpflanz, Stammumfang 14/16 cm) deren Endwuchshöhe 8-10 m nicht überschreitet. Nachpflanzungen von abgegangenen oder besetzten Bäumen sind nur in gleicher Qualität zulässig. Für Laubbäume wird die Verwendung von Arten der Pflanzliste B empfohlen.

- 7.6 Auf der privaten Grünfläche sind jegliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bauutzungsverordnung, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig.
7.7 Mindestens 75 % der Dachflächen (Flachdächer oder fachgeneigte Dächer mit einer Dachflächenneigung von weniger als 15°) jeder baulichen Hauptanlage sind extensiv zu begrünen, die Bepflanzungen sind zu erhalten.
7.8 In den Baugebieten WA1 und WA2 ist pro 300 m² nicht überbaubare Fläche mindestens 1 Laubbäum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste A oder B wird empfohlen.
7.9 Auf der Gemeindefläche ist pro 200 m² nicht überbaubare Fläche mindestens 1 großkroniger Laubbäum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste A wird empfohlen.
7.10 Zur Gliederung der Stellplätze entlang der Planstraße A sowie auf den Flächen GSt1 und GSt2 ist pro 4 Stellplätze mindestens 1 mittel- oder großwüchsiger Laubbäum mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen und zu erhalten. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Humboldttrig vor der Gemeindefläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte, sind mindestens 13 großkronige Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste A wird empfohlen.
7.11 Zur Gliederung der Stellplätze auf der Fläche GSt1 ist pro 4 Stellplätze mindestens 1 kleinwüchsiger Laubbäum (Mindeststammumfang von 18/20 cm), dessen Endwuchshöhe 8-10 m nicht überschreitet, zu pflanzen und zu erhalten. Die Verwendung von Arten der Pflanzliste B wird empfohlen.
7.12 In den allgemeinen Wohngebieten sowie auf den privaten Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind Standflächen für Müllbehälter mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzung (mit einer Pflanzdichte von 4 Pflanzen je laufenden Meter) einzurichten. Anstelle von mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen kann die Eingrünung auch mit mindestens gleich hohen, rankenden, kletternden oder schlingenden Pflanzen erfolgen. Die Verwendung der Pflanzlisten C und D wird empfohlen.
7.13 Auf der Fläche GSt3 sind oberirdische Stellplatzanlagen an ihren Außenkanten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten bzw. Zuwege, mit einer mindestens 1,5 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzung (mit einer Pflanzdichte von 4 Pflanzen je laufenden Meter) einzurichten. Die Verwendung der Pflanzlisten C und D wird empfohlen.

8. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BgBBO

- 8.1 Im Geltungsbereich des Baugebieteplans sind die Dächer als Flachdächer oder fachgeneigte Dächer mit einer Dachflächenneigung von weniger als 15° auszubilden.
8.2 Dachendeckungen oder Abdeckungen von Bestandteilen des Daches sind nur in matten, nicht glänzenden und nicht reflektierenden Materialien zulässig. Die Verwendung von Zink-Kupferdächern ist unzulässig.
8.3 Die Außenwandflächen von Fassaden sind als Putzfassaden auszuführen. Außenwandflächen mit glänzender Oberfläche sind nicht zulässig. Sockelzonen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.
8.4 In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 müssen die zur Nuthstraße sowie die südöstlichen zum Humboldttrig ausgerichteten Außenwandflächen (inkl. Fensterrahmen und andere Fassadenelemente) eine dunkle, differenzierte Farbgebung mit geringem Reflexionswert (Helligkeitswert v und Hellwertwert/Reflexionsfaktor Y) aus folgenden Farbspektren nach dem Natural Color System Inc., Scandinavian Colour Institute AB, Stockholm Sweden 1999 aufweisen:
- S3005-Y60R, S2005-Y20R, S3005-Y20R
- S2005-Y, S2005-Y10R, S2005-Y20R, S2005-Y40R, S2005-Y60R
- S3010-Y, S3010-Y10R, S3010-Y20R, S3010-Y40R, S3010-Y60R, S3010-G, S3010-G10Y, S3010-G20Y, S3010-G30Y, S3010-G40Y, S3010-G50Y, S3010-G70Y, S3010-G80Y, S3010-G90Y
- S4010-G10Y, S4010-G20Y, S4010-G30Y, S4010-G40Y, S4010-G50Y, S4010-G60Y, S4010-G70Y, S4010-G80Y, S4010-G90Y
8.5 Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, sofern sie bündig in die Dachendeckung integriert sind oder unmittelbar auf den Dachflächen liegen. Aufgeständerte oder angehängte Anlagen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn ihre Höhe die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (OK Altka) nicht überschreitet und wenn ausschließlich nicht glänzende und nicht reflektierende Ausführungen verwendet werden.

Nachrichtliche Übernahme

- 1. Versorgungstelungen
Innerhalb des Geltungsbereiches des Baugebieteplans verläuft die Fernwärmeleitung der Energie und Wasser Potsdam GmbH. Diese verläuft an der östlichen Geltungsbereichsgrenze im dort vorhandenen Grünstreifen entlang der Nuthstraße.
2. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG
Im Bereich der ufernahen Vegetation, zwischen Havel und Havelstraße, befindet sich ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop. Die Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme.

Hinweise

- 1. Munitionbelastung
Der Geltungsbereich befindet sich teilweise in einem kampfmittelbelasteten Gebiet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich. Die Vorhabenträger / Grundstückseigentümer können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
2. Artenschutzhinweis
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermaus) oder den § 44 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z. B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).
3. Hochwassergefährdung
Das Plangebiet wird in den Hochwassergefahrenkarten des Landes Brandenburg für den Koordinierungsraum Havel teilweise als Gebiet mit "Hochwasser mit hoher bis extremer Wahrscheinlichkeit (umfasst HQ 10/20 bis HQ 200)" dargestellt (siehe http://www.mkl.brandenburg.de/info/hwrm/karten).

Barrierefreies Bauen

- Auf die Einhaltung der Vorgaben zum barrierefreien Bauen gemäß § 50 BbgBO sowie der DIN-Vorschriften 18040-1, 18040-2 sowie 18024-1 wird hingewiesen.

Denkmalschutz

- Unter Berücksichtigung des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes soll die Wahl der jeweiligen Farbe des Spektrums in Abtönung mit der unteren Denkmalschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Lage des Gebäudes geprüft werden.

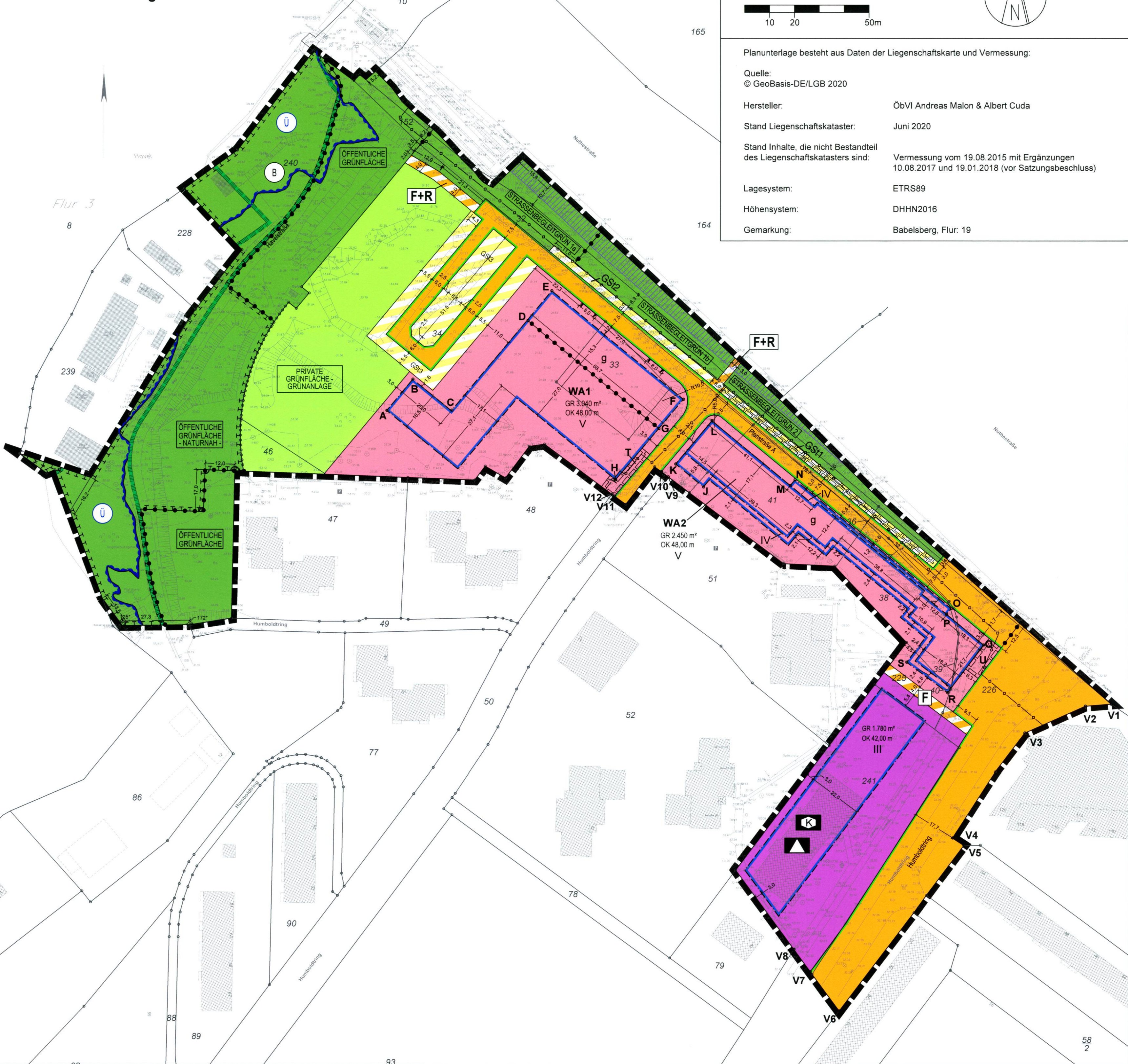
Immissionschutz

- Die DIN 4109 wird in der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Versorgungstelungen (Fernwärmetrasse)

- Für Pflanzungen im Bereich der Fernwärmetrasse ist zu dieser ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Andernfalls sind die Wurzelbereiche der Pflanzen vollständig mit Wurzelstutzplatten zu versehen. Pflanzungen innerhalb des 2,5 m Abstandes ist mit dem Leitungsbetreiber vorab abzustimmen.

Teil A - Planzeichnung



Verfahrensvermerke

- 1. KATASTERVERMERK
Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 06.07.2021. Die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzeulibenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.
Potsdam, den 02.06.21
2. AUSFERTIGUNG
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 02.06.21 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Baugebieteplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Baugebieteplan wird hiermit ausgefertigt.
Potsdam, den 02.06.21
3. BEKANNTMACHUNG
Der Satzungsbeschluss zum Baugebieteplan sowie die Stelle, bei der der Baugebieteplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.06.21 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 35/2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Baugebieteplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Potsdam, den 29.06.21
Oberbürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen

- 1. Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Fernwärmeleitung Vorlauf/Rücklauf) (Auskunft der Energie und Wasser Potsdam vom 10.8.2015)
2. Geschützte Biotope nach § 32 BbgNatSchG
3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
4. Risikogebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b Abs. 1 WHG (umfasst HQ 10/20 bis HQ 200)
Quelle: hwrg © Landesamt für Umwelt Brandenburg (Hochwasserrisikogebiete des Landes Brandenburg für den Koordinierungsraum Havel - Daten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg Stand der Daten: 22.12.2019)
Hinweise
1:2 Maßgabe in Meter

Bebauungsplan Nr. 145 "Am Humboldttring"

Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung
WA1 Allgemeines Wohngebiet mit Angabe der Nummerierung

Maß der baulichen Nutzung

- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. IV
GR 3.040 m² zulässige Grundfläche als Höchstmaß in m² z.B. 3.040 m²
OK 48,00 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NN z.B. 48,00 m

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- g Geschlossene Bauweise
Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
Kindertagesstätte
Schule

Verkehrsflächen

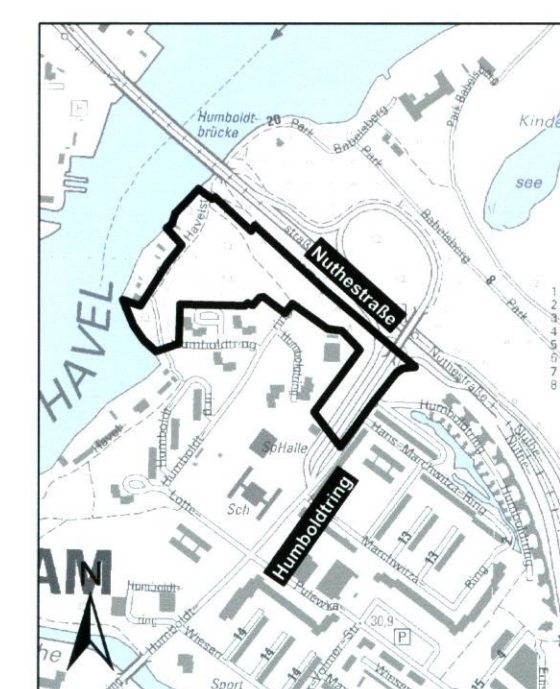
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fuß- und Radweg
Fußweg
GSt Gemeinschaftsstellplatzanlage
Einfahrtsbereich

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche, z.B. naturnah
Private Grünfläche, z.B. Grünanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Sonstige Planzeichen
mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam und Versorgungsträger zu belastende Fläche, mit Bezeichnung (GSt1, T, U)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugebieteplans
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Maße der Nutzung



Übersichtsplan (ohne Maßstab) zum Bebauungsplan Nr. 145 "Am Humboldttring"
DTK10: © GeoBasis-DE/LGB 2014

Stand: 22. Januar 2021
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Verbindliche Bauleitplanung